



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

# Statuten

## «Verband Textilpflege Schweiz» (VTS)

### Art. 1

#### *Name*

<sup>1)</sup> Unter dem Namen «Verband Textilpflege Schweiz» (VTS), in diesen Statuten nachfolgend «Verband» genannt, besteht eine Berufsvereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB.

#### *Sitz*

<sup>2)</sup> Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

### Art. 2

#### *Zweck*

<sup>1)</sup> Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Textilpflegebetrieben sowie ähnlichen Unternehmungen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Geschäftssitz haben, mit den Zielen,

- a) ihre Anliegen und Interessen zu wahren und zu fördern, so gegenüber Behörden, Medien und Konsumentinnenorganisationen;
- b) in der Branche geordnete Verhältnisse zu schaffen, so durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, durch Harmonisierung der Anstellungs- und Sozialversicherungsbedingungen, durch Erlass von allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie durch Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften;
- c) den Berufsstand zu heben, so durch Förderung der beruflichen Ausbildung
- d) durch Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Wäschereitechnik, Chemie und Textilien als auch des modernen Betriebsmanagements und in Zusammenarbeit mit Dritten soll das Fachwissen der Mitglieder gefördert werden. Der Austausch von fachlichem Wissen und die Lösung von Problemen sollen auf breiter Basis erfolgen. Zu diesem Zweck werden regelmässig Fachtagungen durchgeführt. Hierfür wird wenn immer möglich die Marke «lavasuisse» verwendet.
- e) einen engen Austausch mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsverbänden und Forschungsstellen im In- und Ausland zu pflegen;
- f) das Ansehen der Branche zu verbessern, so durch Pflege von Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Stellung der Mitglieder im Markt zu stärken, so durch betriebswirtschaftliche Hilfen, Austausch von fachlichem Wissen, Diskussion und Lösung technischer Probleme und andere Dienstleistungen.
- h) den Beitritt zu den verbandseigenen Sozialwerken zu empfehlen und zu fördern, insbesondere
  - der AHV-Ausgleichskasse IMOREK (30)
  - der Familienausgleichskasse
  - der Pensionskasse (2. Säule BVG)
  - der kollektiven Krankentaggeldversicherung
  - der kollektiven Unfallversicherung

- 2) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verband eigene Selbsthilfewerke (z.B. Ombudsstelle Textil PSE oder Verein Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz VKTS) errichten oder sich bestehenden anschliessen.

### Art. 3

*Haftung* Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 4

- Geschäftsjahr* 1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.  
2) Das erste Geschäftsjahr dauert vom 01.01.2020 bis 31. Dezember 2020.

### Art. 5

*Mitgliederkategorien* Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Sondermitglieder
- e) Personenmitglieder

### Art. 6

- Aktivmitglieder* 1) Aktivmitglieder können Unternehmungen werden, welche einen Betrieb des Textilreinigungs-, Textilpflege- oder Wäschereigewerbes führen, Fachleute Textilpflege EFZ ausbilden oder eine verwandte Tätigkeit ausüben.  
2) Wer Aktivmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

### Art. 7

*Passivmitglieder* Passivmitglieder des Verbandes können mittels schriftlichem Gesuch an die Geschäftsstelle Unternehmungen, wie Lieferanten oder Interessenten, werden, welche die Bestrebungen des Verbandes ideell oder finanziell unterstützen möchten.

### Art. 8

*Sondermitglieder* Sondermitglieder sind Unternehmen, welche einen Textilpflege-Service als Nebenbetrieb führen (z.B. innerhalb einer Abteilung, kleinere Inhouse-Wäschereien, Hauswirtschaftsabteilungen ohne eigene Wäscherei) oder Institutionen (Schulen etc.), welche mit der Textilpflege verbunden sind. Sie bieten keinen Textilpflege-Service für Dritte an. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt und haben ausschliesslich Anrecht auf ein Abonnement der Verbandszeitschrift sowie die Möglichkeit, kostenlos an einer Fachtagung und der Generalversammlung teilzunehmen (eine Person). Andere Dienstleistungen stehen zum Nicht-Mitglieder-Tarif

zur Verfügung. Sondermitglieder können auf Wunsch in die Kategorie „Aktivmitglieder“ eingeteilt werden.

#### Art. 9

##### *Ehrenmitglieder*

1) Personen, die sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Die bisherigen Ehrenmitglieder des SWV, des Vereins Textilreinigung Schweiz VTS, des Verbands Textilpflege Schweiz VTS und der lavasuisse bleiben Ehrenmitglieder des Verbandes.

#### Art. 10

##### *Personenmitglieder*

Personenmitglieder sind Personen, welche mit der Branche verbunden sind und die Bestrebungen des Verbandes ideell oder finanziell zu unterstützen wünschen. Personenmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie haben ausschliesslich Anrecht auf ein Abonnement der Verbandszeitschrift und können an der Generalversammlung teilnehmen. Personen, welche bei einem Unternehmen tätig sind, welche der Kategorie von Art. 5 a, b oder d zugeordnet werden, können nicht Personenmitglied werden.

#### Art. 11

##### *Stimmrecht*

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme.

##### *Aufnahme*

Über die Aufnahme und Zuteilung eines Mitgliedes in eine Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Er hat die Kompetenz, die Beanspruchung der Selbsthilfswerke des Verbandes auf die Aktivmitglieder zu beschränken.

##### *Ablehnung*

Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.

##### *Beitrag*

1) Der von den Aktiv-, Passiv-, Firmen- und Sondermitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

2) Tritt ein Mitglied während des Jahres aus dem Verband aus oder dem Verband bei, so schuldet es den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres pro rata temporis.

#### Art. 12

##### *Beendigung*

Die Mitgliedschaft erlischt

##### *a) durch freiwilligen Austritt*

1) Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher schriftlich, per Post oder E-Mail, mitgeteilt werden.

2) In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmung bleibt die Mitgliedschaft bestehen,

sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind.

*b) durch Beschluss des Vorstandes*

Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- wer seinen finanziellen Pflichten dem Verbands gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.
- Aus dem Verband ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert Monatsfrist seit Zustellung des Ausschlussentscheides die Berufung an die Generalversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist.

*c) durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod*

*d) durch Konkurs*

- Wird ein Konkurs eines Mitgliedes aufgehoben oder ist ein Nachlassverfahren durchgeführt, so kann der Vorstand das frühere Mitglied wieder in die Mitgliedschaft einsetzen, immer vorausgesetzt, dass es den früheren Verpflichtungen nachgekommen ist und die statutarischen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt bleiben.

### Art. 13

*Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen und ERFA-Gruppen
- e) die Urabstimmung

### Art. 14

*Generalversammlung*

<sup>1)</sup> Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren; Beschluss über das Budget;
- c) Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;

*ordentlich*

<sup>2)</sup> Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

*ausserordentlich*

<sup>3)</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand anberaumt werden; sie sind ferner abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

- Einladung* 4) Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu versenden. Für ausserordentliche Generalversammlungen kann in dringlichen Fällen die Frist auf eine Woche herabgesetzt werden.
- Anträge* 5) Der Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen müssen neben der Tagesordnung auch allfällige Anträge beiliegen.  
6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Generalversammlung schriftliche Anträge einreichen, die mindestens drei Wochen vorher im Besitze der Geschäftsstelle oder des Präsidenten sein müssen. Über andere Anträge kann in einer Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit des Geschäftes beschliesst.
- Teilnahme* 7) Die Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder nehmen an der Generalversammlung durch Anwesenheit des Geschäftsinhabers, der Geschäftsleitung oder eines Bevollmächtigten aus der Unternehmung teil. Die Stellvertretung eines Mitgliedes durch einen anwesenden Versammlungsteilnehmer mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet. Die Zahl solcher Vertretungen durch ein Mitglied darf zwei nicht übersteigen.
- Beschlüsse* 8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach Statuten und fristgerecht einberufen worden ist.  
9) Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung, und zwar mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben Art. 19 und 20. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, falls ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.  
10) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 15
- Vorstand* 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und dem Präsidenten. Der Vorstand bezeichnet einen Vize-Präsidenten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die einzelnen Landesteile wenn immer möglich angemessen zu berücksichtigen.  
2) Der Vorstand und der Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.  
3) Passivmitglieder können auch im Vorstand vertreten sein. Es steht ihnen maximal 1 Sitz zur Verfügung.
- Aufgaben* 3) Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Er leitet die Verbandsgeschäfte und ergreift alle Massnahmen im Dienste der Branche und der Mitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
  - b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
  - c) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
  - d) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - e) die Wahl der Geschäftsstelle und die Festsetzung ihres Pflichtenheftes und ihrer Honorierung;
  - f) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
  - g) die Koordination der Verbandstätigkeit in den ERFA-Gruppen und Kommissionen;
  - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes sowie der vom Vorstand bestellten Kommissionen.
- <sup>4)</sup> Nach Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen (Kommissionen) delegieren; er kann zur Erreichung des Verbandszweckes Selbsthilfewerke errichten oder sich bestehenden Selbsthilfewerken anschliessen. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand externe Berater heranziehen und sie nach dem Leistungsprinzip honorieren. Der Vorstand kann Kooperations- oder Partnerschaftsverträge mit anderen Verbänden oder Organisationen abschliessen.

- Stimmrecht* <sup>5)</sup> Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat jeweils den Stichentscheid.
- Präsidium* <sup>6)</sup> Der Präsident führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift. Er vertritt den Verband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Das Präsidium kann nur von einem Aktivmitglied wahrgenommen werden.
- Vertretung* <sup>7)</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er führt dafür mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift und zeichnet mit dem Präsidenten, wenn die Geschäftsstelle verhindert ist. Das Vize-Präsidium kann nur von einem Aktivmitglied wahrgenommen werden.
- Sitzungen* <sup>8)</sup> Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.
- <sup>9)</sup> Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- <sup>10)</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung ist ausgeschlossen.

## Art. 16

- Geschäftsstelle* Die Geschäftsstelle zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Verbandsvermögen, berichtet dem Vorstand regelmässig und erstellt die Jahresrechnung für die ordentliche Generalversammlung; er führt für das Kaswesen Einzelunterschrift.

## Art. 17

### *Revision*

1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wiederwählbar. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden.

### *Aufgaben*

2) Die Revisoren bzw. Treuhandstelle überwachen die Kassenführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie können im Verlauf des Jahres Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.

## Art. 18

### *Kommissionen*

Kommissionen und ERFA-Gruppen konstituieren sich selbst. Dem Vorstand steht ein Veto-Recht zu.

## Art. 19

### *Urabstimmung*

1) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder verpflichtet, einen Antrag zur schriftlichen Abstimmung, sog. Urabstimmung, zu bringen. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich, per Post oder E-Mail, und unter Ansetzung einer Frist von 15 Tagen, innerhalb welcher der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist, zu unterbreiten.

2) Der Antrag gilt als angenommen und wird zum verbindlichen Beschluss, wenn die Mehrheit der eingegangenen Stimmen zustimmt.

## Art. 20

### *Statuten- änderung*

Abänderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können in begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## Art. 21

### *Auflösung*

1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich und einlässlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

2) Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3) Wird die Auflösung beschlossen, so sind die vorhandenen Akten und das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) treuhänderisch zu übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung kein neuer Branchenverband mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zwecke, so verfällt das Verbandsvermögen einer karitativen Organisation.

## Art. 22

### *Zeitschrift*

Der Verband gibt eine regelmässig erscheinende Verbandszeitschrift heraus.

## Art. 23

- Streitigkeiten* 1) Streitigkeiten, welche in der Auslegung oder Anwendung der Statuten, allfälliger Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse unter den Mitgliedern oder zwischen dem Verband, seinen Organen und den Mitgliedern entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht endgültig entschieden.
- Schiedsgericht* 2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auf alle Rechtsverhältnisse, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, auch wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.
- 3) Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Rechtsdomizil der Geschäftsstelle.
- 4) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese Schiedsrichter einen neutralen Obmann bestimmen, der Berufsrichter sein muss.
- 5) Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekannt gibt. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen oder können sich die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so bezeichnet der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann.
- 6) Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst; subsidiär gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung am Rechtsdomizil der Geschäftsstelle.
- Auslegung* Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, Reglemente usw. ist stets der deutsche Originaltext massgebend.

## Art. 24

- Inkrafttreten* Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.03.2020 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der VTS-Präsident

Die VTS-Geschäftsstelle

Bern, im Juni 2020